



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0012 - 0014, DOK 312/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes für Kinder bei landwirtschaftlichen
Tätigkeiten - Urteil des Bayerischen LSG vom 06.06.1984
- L 2 U 262/83**

Zur Frage des UV-Schutzes für Kinder bei landwirtschaftlichen
Tätigkeiten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 06.06.1984
- L 2 U 262/83 - (Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses
LSG-Urteil wurde durch BSG-Beschluß vom 24.09.1984
- 2 BU 170/84 - als unzulässig abgewiesen)

Im Nachgang zum Rundschreiben Nr. 168/82 vom 10.12.1982
(Bekanntgabe des Urteils des SG Augsburg vom 16.08.1982
- S 1-UL 43/82 -) übersenden wir anliegend das Urteil des
Bayerischen LSG vom 06. Juni 1984 - L 2 U 262/83 -, das den Unfall
eines 4 1/2 jährigen Kindes, das sich zur Rübenernte mit auf dem
Feld befand, nicht als Arbeitsunfall eingestuft hat. Nach
Überzeugung des Senats stellte das Entfernen einiger Blätter von
den Rüben und das Hinaufwerfen einiger kleiner Rüben auf den
Anhänger des Traktors keine dem landw. Unternehmen der Großeltern
dienende wirtschaftlich nützliche Arbeitsleistung dar. Diese
Tätigkeit mußte vielmehr als eine von Erwachsenen nachgeahmte
spielartige tändelnde Beschäftigung, die ihren Ursprung in dem
kindlichen Spieltrieb hatte, angesehen werden, so daß
Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO abzulehnen war.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 130/84 vom 16.10.1984 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften